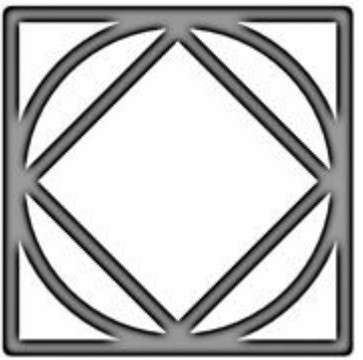

Außergerichtliche Streitschlichtung

Staatlich anerkannte
Gütestelle
nach
§ 794 Abs.1 Nr.1 ZPO

Öffentlich bestellter
und vereidigter
Sachverständiger

Wirtschafts-Mediator

Raimund Kalinowski

Vor den Meeden 16
D-26446 Friedeburg

Tel.: 04465/94 5223
Fax: 04465/945224
rk@sachverstand-gutachten.de
www.sachverstand-gutachten.de

Die hier angewandte Methodik der Mediation unterscheidet sich deutlich von der Methode die bekannt ist aus den Bereichen Scheidung, Sorgerecht oder Mobbing in Schule oder am Arbeitsplatz.

Deshalb sollen hier zunächst einige häufig gestellte Fragen zur Mediation beantwortet werden:

Mediation - ist das nicht etwas mit Stuhlkreis, Räucherstäbchen und Kindergartenmethoden?
Es gibt verschiedenen Methoden der Mediation, so wie der Kaufvertrag für 500g Salz im Supermarkt anders ausfällt, wie der Kaufvertrag einer Fabrikanlage für mehrere Millionen Euro. - Die von der Gütestelle angewandten Methoden infantilisieren nicht die Teilnehmer! Es ist eine Verhandlung, die die Teilnehmer fordert und sie weder wie Kinder behandelt noch versucht sie zu therapieren.

Ist das nicht etwas für Verlierer (Loser), die sich nicht selbst helfen können?
Ganz im Gegenteil! Es geht hier um eine Verhandlung, bei der man auch an seine eigenen Grenzen stößt. Dies jedoch völlig gefahrlos. Bei einer Gerichtsverhandlung fühlt sich

(fast) immer mindestens eine Partei ungerecht behandelt. Das (Gerichts-)Urteil kann nur begrenzt beeinflusst werden. Bei der Mediation/Güteverhandlung wird hingegen nur etwas festgeschrieben, das man selbst erarbeitet hat und das man selbst will.

[Römische Juristenweisheit: Coram iudice et in alto mare in manu dei soli sumus. Vor Gericht und auf hoher See sind wir allein in Gottes Hand.]

Es gibt keine eindeutigen Gerichtfälle, selbst wenn man 100%-ig sicher ist zu gewinnen besteht eine mindestens 30%-ige Chance zu verlieren.

Warum sollte die gegnerische Partei vor Gericht gehen, wenn 100%-ig klar wäre, dass sie verlieren?

Ist das nicht etwas für Bagatellstreitigkeiten?

Tatsächlich wollte die deutsche Regierung die Mediation einmal zur Klärung von Bagatellstreitigkeiten verwenden. Bei Bagatellstreitigkeiten geht es fast immer um die Klärung der Schuldfrage, darum sind solche Streitfälle bei den staatlichen Gerichten viel besser aufgehoben. Die Schuldfrage wird bei der Mediation/Güteverhandlung

nicht betrachtet. Insbesondere auch bei großen Streitwerten bietet die Mediation erhebliche Vorteile, da die Kosten nicht streitwertabhängig sind. Streitwerte von mehreren Millionen Euro werden erfolgreich nach der hier angewandten Methode der Mediation verhandelt.

Mediation - Güteverhandlung, was ist denn der Unterschied?

Die Bezeichnung "Mediator" ist nicht geschützt, sodass sich jeder "Mediator" nennen darf. Die hier genannte Güteverhandlung wird vor einer (vom Justizministerium in Niedersachsen) staatlich anerkannten Gütestelle durchgeführt.

Dürfen Anwälte an der Mediation/Güteverhandlung teilnehmen?

Die Mediation/Güteverhandlung ist eine Verhandlung. Ähnlich wie wenn man ein Haus kauft, sollte man jede Unterstützung in Anspruch nehmen, die einem hilft. Insbesondere bei großen Streitwerten sind Anwälte meist hilfreich.

Ist es von Nachteil wenn ich keinen Anwalt mitbringe und die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist?

Nein! Der Mediator ist allparteilich und wird jede

Partei gleich unterstützen.

Darf ich einen Freund zur Mediation/Güteverhandlung mitbringen?
Jeder der hilft eine Lösung zu finden ist willkommen.

Wie wird Vertraulichkeit gewahrt, wenn die Gegenpartei alles hört was ich sage?
Die Mediation/Güteverhandlung findet in der Regel nach der Methode der *Shuttle Mediation* statt. Hier spricht der Mediator abwechselnd mit den Parteien und hilft Ihnen ihre tatsächlichen Interessen zu erkennen und zu bewerten.- Er ist aber nicht der Bote der Parteien und selbst wenn er ausdrücklich authorisiert oder aufgefordert wird bestimmte Informationen der Gegenseite mitzuteilen, entscheidet er, ob und wann er welche Informationen weiter gibt.

Wie lange dauert eine Mediation?
In der Regel dauert eine Mediation einen halben Tag. In über 90% der Streitfälle wird in dieser Zeit eine tragfähige Lösung gefunden und vertraglich fixiert.

Warum Mediation/Güteverhandlung und nicht anwaltlicher Vergleich?

Die hier angebotene Güteverhandlung ist primär eine Alternative zur Anrufung der staatlichen Gerichte. Das heißt wenn alle anderen Einigungsversuche gescheitert sind.

Hauptvorteile der Güteverhandlung sind möglicherweise,

- das mit (auch einseitiger) Anrufung der Gütestelle die Verjährung gehemmt wird,
- das ein technisch ausgebildeter Nicht-Jurist lösungsorientierter arbeiten könnte als ein Jurist, der die Fragen nach der Schuld und wie ein Gericht entscheiden würde, nicht vollständig abschütteln kann
- das die Kosten nicht streitwertabhängig sind

Güteordnung

1. Das Güteverfahren ist eine vollwertige Alternative zu Gerichtsverfahren.
2. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs.1 Nr.1 ZPO).
3. Ansprüche aus derartigen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs.1 Nr.4 BGB).
4. Die staatlich anerkannte Gütestelle bietet den Konfliktparteien folgende Vorteile:
    - Erarbeitung einer eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Lösung mit Hilfe eines allparteilichen Dritten nach der spezifischen Methode der Mediation
    - strikte Vertraulichkeit durch nichtöffentliches Verfahren
    - kurze Verfahrensdauer
    - streitwertunabhängige, vorhersehbare Verfahrenskosten
    - Hemmung der Verjährung von Ansprüchen durch "Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages"
    - (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).
    - Ausfertigung eines Vergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens, der durch Gericht vollstreckbar

erklärt werden kann.

- Außergerichtliche Beilegung der im Streit befindlichen Angelegenheit.
- Eignung auch bei mehr als 2 Konfliktparteien.
- Eignung auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.
- Auf Wunsch aller Parteien, Verhandlung in englischer Sprache.

Verfahrens- und Kostenordnung

§ 1

Zuständigkeit und Anwendungsbereich

1. Die Gütestelle hat ihren Sitz:

   Vor den Meeden 16 in 26446 Friedeburg. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, Verjährungen werden gehemmt.
2. Die Gütestelle ist sachlich für alle bürgerlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts zuständig.
3. Das Güteverfahren ist auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten anwendbar.
4. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen oder Streitwertbegrenzungen

bestehen nicht.

5. Die Gütestelle ist örtlich zuständig in Europa.
6. Die Gütestelle wird nur tätig, wenn alle Beteiligten der Durchführung des Güteverfahrens nach der Güteordnung der Gütestelle zustimmen.

§ 2

Grundsätze des Güteverfahrens

1. Das Verfahren ist freiwillig und dient der außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines allparteilichen (neutralen) Dritten, der Gütestelle. Diese hilft den Konfliktparteien, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten.
2. Die Gütestelle ist unabhängig und allparteilich (neutral). Sie wird nicht als Rechtsberater tätig. Sie fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Sie ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.
3. Es ist nicht Ziel des Güteverfahrens die Schuldfrage zu klären.
4. Die Gütestelle lädt keine Zeugen

oder Sachverständige.

5. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
6. Die am Güteverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern.
7. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt wird.
8. Die als Gütestelle anerkannte natürliche Person und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Gütestelle im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
9. Die Gütestelle kann vor Gericht nicht als Zeuge über Vorgänge aus dem Güteverfahren benannt oder vernommen werden. Aufzeichnungen und Unterlagen werden - soweit rechtlich zulässig - nach Abschluss des Güteverfahrens vernichtet oder an die Parteien zurück gegeben. Sonstige Unterlagen werden soweit rechtlich zulässig, zu

Beweiszwecken nicht herausgegeben.

10. Die Gütestelle ist im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie trägt für eine zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge.
11. Das Güteverfahren kann von jedem Beteiligten, zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden.
12. Sollte das Güteverfahren nicht zu einer Einigung führen, bleibt die Rechtsposition aller Parteien unverändert.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

- Das Verfahren wird – ggf. nach telefonischer Vorabinformation – durch schriftlichen Antrag einer Partei an die Gütestelle eingeleitet.
- Eine unterzeichnete Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist als Antrag möglich.
- Die Gütestelle kann die Annahme eines Antrags von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.
- Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzlicher Vertreter,

- ladungsfähige Anschrift,
- Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien sowie ggf. deren Vertreter,
- eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit.

Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben, die schriftliche Vollmacht ist beizufügen.

- Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird umgehend die Bekanntgabe des Güteantrages an die Gegenseite veranlasst.

§ 4

Terminbestimmung und persönliches Erscheinen der Parteien

1. Die Gütestelle fordert die Beteiligten auf, ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens nach der vorgelegten Güteordnung zu erklären. Danach wird mit den Parteien der Ort und die Zeit der Güteverhandlung einvernehmlich abgestimmt.
2. Die Parteien sind zum Termin persönlich zu laden.
3. Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich

aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

4. Jede Partei kann sich eines Beistands oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Sie soll die Gütestelle vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.

§ 5

Wahrung der Unparteilichkeit

Die Gütestelle ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Die Gütestelle wird nicht tätig:

1. In Angelegenheiten, in denen die Gütestelle selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht.
2. In Sachen eines Ehegatten, Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht.
3. In Angelegenheiten einer Person, mit der sie oder eine Person im Sinne von Nr. 4 in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war.
4. In Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zu gemeinsamen Berufsausübung

verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalterin, Zwangsverwalterin, Testamentsvollstreckerin oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war.

5. In Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
6. In Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne der Nr. 4 eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat.
7. In Sachen, in denen sie als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Ist die Gütestelle durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit als Gütestelle gehindert, so wird sie dies den Beteiligten unverzüglich mitteilen.

§ 6

Güteverhandlung

1. Alle Parteien nehmen den Termin gemeinsam wahr.

2. Die Gütestelle erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Lösungsvorschläge. Die Verhandlungsleitung durch die Gütestelle erfolgt nach den in § 2 dargestellten Prinzipien der Mediation.
3. Das Verfahren wird in der Regel an einem einzigen Tag durchgeführt.
4. Sollte an einem Tag keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird ein weiterer Termin mit allen Parteien vereinbart.
5. Die Gütestelle lädt keine Zeugen oder Sachverständige.
6. Die Gütestelle wird zur Aufklärung der Interessenlage in der Regel mit jeweils nur einer Konfliktpartei getrennt reden. Sie wird in diesen streng vertraulichen Gesprächen mit jeweils einer Konfliktpartei diskutieren, Punkte klären und Lösungsmöglichkeiten erörtern. Die Gütestelle wird zwischen den Parteien in der Regel hin und her wechseln.
7. Die Gütestelle bestimmt das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren in Absprache mit den Parteien nach eigenem Ermessen.
8. Die Gütestelle hilft den Parteien eine Lösung zu finden, die ihrer Interessenlage entspricht.

9. Die Erarbeitung einer für alle Parteien akzeptablen Lösung geschieht immer im gemeinsamen Gespräch mit allen Parteien.

§ 7

Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung
2. oder wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt
3. oder wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt
4. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet
5. wenn ein Beteiligter zu einem Termin nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht binnen zwei Wochen entschuldigt, es sei denn, alle Beteiligten wünschen eine Fortsetzung des Verfahrens.

§ 8

Protokollierung der Konfliktbeilegung

Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss enthalten:

1. den Namen der Gütestelle
2. Ort und Zeit der Verhandlung
3. Namen und Anschriften der erschienen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände
4. Gegenstand des Streites
5. Die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs

Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

§ 9

Vollstreckbarkeit der Vereinbarung

Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach §794 Abs.1 Nr.1 ZPO statt.

§ 10

Aktenführung

Zu jedem Güteverfahren wird eine Handakte oder/und eine elektronische Akte angelegt.

1. In dieser Akte sind zu dokumentieren:

- die Namen und Anschriften der Parteien
- der Streitgegenstand,

- das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde
- der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens
- der Wortlaut eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich
- die von der Gütestelle erhobenen Kosten

2. Vergleiche werden 30 Jahre und die sonstigen Akten werden für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

Den Parteien wird jederzeit Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraumes gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten, Ausfertigungen der geschlossenen Vergleiche zu verlangen.

§ 11

Kosten

Für das Verfahren vor der Gütestelle werden folgende Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

1. Annahme des Antrages und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Beteiligten

€ 150,-

Wird die Zustimmung verweigert reduziert sich der Betrag auf

€ 70,-

Anm.: Der Antragssteller hat der Gütestelle unaufgefordert seine Bankverbindung mitzuteilen, damit die Rücküberweisung durchgeführt werden kann.

2. Güteverhandlung ganztägig (max. 11 h) € 1.700,-
3. Güteverhandlung halber Tag (max. 5 h) € 900,-
4. Güteverhandlung je angefangener 30 Minuten € 75,-
5. Erstellung einer Vereinbarung, z.B. Vergleich € 400,-
6. Weitere Ausfertigung gemäß § 10 Abs. 3 € 75,-
   - sollte gleichzeitig mehr als eine Ausfertigung verlangt werden, gilt der Betrag für die erste Ausfertigung und vermindert sich für jede weitere Ausfertigung auf € 25,-
7. Güteverhandlungen halber oder ganzer Tag

- können nur im voraus gebucht werden,
- die Erstellung einer Vereinbarung, z.B. Vergleich ist in den genannten Kosten der Güteverhandlung halber oder ganzer Tag enthalten
- wird die Güteverhandlung gemäß § 7 vor Ablauf der gebuchten Zeit (halber oder ganzer Tag) beendet, erfolgt keine Kostenreduzierung.

8. Findet die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle statt, wird die Reisezeit gemäß der in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes angegebenen Honorargruppe 10 abgerechnet. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand und Fahrten mit dem PKW mit 0,60 Euro pro gefahrenem Kilometer abgerechnet.
9. Kostenschuldner sind die Parteien. Sie haften als Gesamtschuldner. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat die säumige Partei allein zu tragen. Im Falle der verweigerten Zustimmung (Abs.1) ist Kostenschuldner die beauftragende Partei.
10. Die Zahlungen sind fällig unverzüglich nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung. Die Abrechnung von Teilleistungen ist zulässig.

Die Vereinbarung oder das Protokoll über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten beglichen sind.